



GEMEINDE

DINTIKON

Entsorgungsreglement

vom 1. Januar 2008

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Geltungsbereich	3
Art. 3 Zuständigkeiten	3
Art. 4 Kontrolle	3
Art. 5 Grundsätze	4
Art. 6 Abfallarten	4
Art. 7 Öffentliche Abfallkörbe	5
Art. 8 Verbot von ungeordnetem Ablagern	5
Art. 9 Verbrennen	5
II. Abfahren	5
A. Gemeinsame Bestimmungen	5
Art. 10 Bereitstellen, Standplätze	5
B. Kehrrichtabfuhr	6
Art. 11 Abfuhrturnus	6
Art. 12 Kehrrichtbehälter, Container	6
Art. 13 Containerpflicht	6
C. Grünabfuhr	6
Art. 14 Kompostierung, Grünabfuhr	6
Art. 15 Abfuhrturnus	6
Art. 16 Grüngutbehälter (Container), Bündel	6
D. Spezialabfahren	7
Art. 17 Spezialabfahren	7
Art. 18 Altpapier, Karton	7
III. Permanente Sammelstellen	7
Art. 19 Permanente Sammelstellen	7
Art. 20 Hauptsammelstelle (Entsorgungsplatz)	7
Art. 21 Organisation der Sammelstellen	7
Art. 22 Sperrgut	8
Art. 23 Tierkadaver, Metzgereiabfälle	8
IV. Separat- und Sonderabfälle	8
Art. 24 Separatabfälle	8
Art. 25 Sonderabfälle	8
V. Finanzierung	8
Art. 26 Allgemeines	8
Art. 27 Gebühren	9
Art. 28 Gebührenpflicht	9
Art. 29 Bemessungsgrundlagen, Gebührenbezug	9
Art. 30 Bezugsquellen	9
VI. Rechtsschutz und Vollzug	9
Art. 31 Aufsicht und Kontrolle	9
Art. 32 Vollstreckung	10
Art. 33 Rechtsschutz	10
Art. 34 Übertretungen	10
Art. 35 Haftung	10
VII. Schlussbestimmungen	10
Art. 36 Inkraftsetzung	10
Gebühren	11

Entsorgungsreglement

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983, das kantonale Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977 und das kantonale Gesetz über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 erlässt die Einwohnergemeinde Dintikon dieses Entsorgungsreglement.

Die in diesem Erlass verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Reglement bezweckt eine geordnete, einwandfreie und umweltschonende Abfallentsorgung und -verwertung.

Zweck

Art. 2

¹Sämtliche auf Gemeindegebiet Dintikon anfallenden Siedlungsabfälle sind nach den Vorschriften dieses Reglements zu entsorgen, wobei die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen vorbehalten sind.

Geltungsbereich

²Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus Gewerbe, Landwirtschaft und Industrie, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Art. 3

¹Für die Organisation und Aufsicht der Entsorgung der Siedlungsabfälle sowie den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig.

Zuständigkeiten

²Der Gemeinderat kann die Ausführung von Aufgaben an Dritte übertragen, soweit die Gemeinde Dintikon nicht an Verträge oder an Satzungen von Gemeindeverbänden gebunden ist.

³Der Gemeinderat erlässt im Rahmen dieses Reglements Ausführungsbestimmungen zur Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde (Entsorgungskalender) und zu den Gebühren (Anhang zum Entsorgungsreglement).

Art. 4

¹Der Gemeinderat oder eine beauftragte Amtsstelle oder Person kann, namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben, mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle kontrollieren, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.

Kontrolle

²Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983.

Grundsätze

Art. 5

¹Die Abfallentsorgung ist obligatorisch. Ausgenommen ist das private Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen.

²Der Gemeinderat fördert durch geeignete Massnahmen die Wiederverwertung beziehungsweise die gefahrlose Beseitigung des Abfalls.

³Der Gemeinderat kann für gewisse Abfallarten die Entsorgungsweise obligatorisch vorschreiben.

⁴Verursacher, die grosse Abfallmengen oder Sonderabfälle produzieren, können vom Gemeinderat verpflichtet werden, ihren Abfall nach den gesetzlichen Vorschriften selber zu entsorgen.

Abfallarten

Art. 6

¹Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle) und gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Büroabfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe) sowie Strassenabfälle.

a) Als Hauskehricht gelten alle Abfälle, die in den Haushaltungen regelmässig anfallen, sofern sie nicht der Wiederverwertung (Recycling) zugeführt werden können oder wegen der Umweltgefährdung speziell entsorgt werden müssen.

Dem Hauskehricht gleichgestellt sind die Abfälle aus Büro-, Aufenthalts- und Wohnräumen von Geschäfts- und Verwaltungsgebäuden, ferner Abfälle aus Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben, soweit sie nicht unter Abs. 2 fallen.

b) Haushalt-Sperrgut ist Hauskehricht, der wegen seinen Abmessungen und wegen seines Gewichts nicht in die zulässigen Gebinde passt und sich nicht einfach zerkleinern lässt.

c) Separatabfälle sind Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.

²Industrie- oder Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung oder Mengenanfall weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind.

³Sonderabfälle sind Abfälle aus Unternehmungen und Haushalten, wie

- Gifte, Medikamente
- Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Erde, Steine
- Explosivstoffe
- flüssige, übelriechende Stoffe
- feuergefährliche Flüssigkeiten, Altöl
- Tierkadaver und Metzgereiabfälle
- kleinere Metallteile
- Pneus
- Kühlgeräte
- Elektro- und Elektronikgeräte
- alle übrigen für die Kehrichtverbrennung ungeeigneten oder umweltgefährdenden Stoffe wie z.B. Batterien oder Leuchtstoffröhren

⁴Bei Unklarheiten gibt das Betreuungspersonal des Entsorgungsplatzes Auskunft.

Art. 7

¹Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben auf öffentlichen Plätzen und stark besuchten Orten.

²Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Öffentliche Abfallkörbe

Art. 8

¹Das Ablagern von Abfall auf öffentlichem oder privatem Grund und das Ableiten von flüssigen oder festen Abfällen in Gewässer oder in das Abwasserentsorgungssystem sind verboten.

²Das Wegwerfen von Abfällen, die nicht als Hauskehricht gelten und im öffentlichen Raum (Plätze, Strassen, Gebäude etc.) produziert werden, wie bsp. Dosen, Flaschen, Verpackungen, Zigarettenstummel, Kaugummi, Essensreste, Tierkot usw., ist verboten.

³Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist untersagt.

Verbot von ungeordnetem Ablagern

Art. 9

¹Das Verbrennen von Abfällen ist verboten.

²Ausgenommen sind aus dem Haushalt, dem Kleingewerbe und der Land- und Forstwirtschaft anfallende unbehandelte Holz-, Garten- und Ernteabfälle, sofern sie ohne Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Rauch, Gerüche, Feuergefahr oder andere lästige Immissionen verbrannt werden können.

³Ausgenommen ist das Verbrennen, das der Bekämpfung von Pflanzenschädlingen dient.

Verbrennen

II. Abfahren

A. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 10

¹Das Abfuhrgut darf erst am Abfuhrtag an den dafür vorgesehenen Sammelstellen bereitgestellt werden. Es ist in der Regel am Strassenrand zu deponieren und muss für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein, darf keine Verletzungsgefahr darstellen und den Verkehr nicht behindern.

²Der Gemeinderat kann für Überbauungen oder Gebiete Sammelplätze bezeichnen.

³Der Verursacher hat für die effektiven Kosten aufzukommen, die bei der Beseitigung vorschriftswidrig deponierter Abfälle entstehen (Untersuchung, Mitteilung an den Verursacher und Beseitigung).

Bereitstellen, Standplätze

B. Kehrrichtabfuhr

Art. 11

Abfuhrturnus

Der Abfuhrturnus der ordentlichen Kehrrichtabfuhr wird vom Gemeinderat geregelt (Anhang zum Entsorgungsreglement).

Art. 12

Kehrrichtbehälter, Container

¹Der Hauskehrricht ist entweder in den offiziellen, mit dem Signet der Gemeinde Dintikon versehenen Kehrrichtsäcken zu 35, 60 oder 110 Litern Inhalt oder in 600/800 Liter-Normcontainern mit Plomben bereitzustellen.

²Das Gewicht der Kehrrichtsäcke ist auf maximal 25 kg und der Inhalt des Containers auf maximal 200 kg beschränkt.

Art. 13

Containerpflicht

¹Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen ab sechs Wohnungen muss der Hauskehrricht in den offiziellen Kehrrichtsäcken in Normcontainern (ohne Plomben) bereitgestellt werden. Der Gemeinderat kann die Anzahl Wohnungen erhöhen oder reduzieren.

²Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle in Normcontainern mit offiziellen Plomben bereitzustellen.

³Der Gemeinderat kann die Schaffung von Containerstandplätzen aus Gründen der Hygiene, des Ortsbildschutzes oder zur rationellen Abfuhr auch in Wohnquartieren zu Lasten der Grundeigentümer verlangen.

C. Grünabfuhr

Art. 14

Kompostierung, Grünabfuhr

¹Geeignete Haus-, Garten und Gewerbeabfälle sollen nach Möglichkeit privat kompostiert werden, sofern es ohne Gefährdung oder übermässiger Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

²Soweit sie vom Inhaber nicht kompostiert werden können, sind die zur Kompostierung geeigneten Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle der Grünabfuhr mitzugeben.

Art. 15

Abfuhrturnus

Der Abfuhrturnus der Grünabfuhr wird vom Gemeinderat geregelt (Anhang zum Entsorgungsreglement).

Art. 16

Grüngutbehälter (Container), Bündel

¹Die kompostierbaren Abfälle sind in folgendem Gebinde bereitzustellen:

- Normcontainer 140 Liter,
- Normcontainer 240 Liter oder
- Normcontainer 800 Liter.

Für die Grüngut-Container wird pro Containergrösse und Jahr eine Gebühr mittels Jahresvignette erhoben. Diese ist gut sichtbar am Container anzubringen.

Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen ab sechs Wohnungen muss das Grüngut zusammengefasst in 800-Liter-Normcontainern bereitgestellt werden. Der Gemeinderat kann die Anzahl Wohnungen erhöhen oder reduzieren und/oder die Containergrösse reduzieren.

²Sträucher- und Baumabschnittmaterial kann als verschnürte Bündel vom max. 1.5 m Länge, 40 cm Durchmesser und einem Höchstgewicht von 25 kg bereit gestellt werden. Bündel sind mit einer Grüngut-Bündelmarke zu versehen.

D. Spezialabfahren

Art. 17

¹Nach Bedarf werden für

- Altpapier

- oder andere wieder verwertbare Güter

Spezialabfahren oder Sammelaktionen durch den Gemeinderat angeordnet.

²Der Gemeinderat kann Spezialabfahren privaten Organisationen oder Vereinen übertragen.

Spezialabfahren

Art. 18

Das Altpapier (Zeitungen, Zeitschriften, Karton, Verpackungspapier) ist in handliche, gut tragbare Bündel zusammenzuschnüren und am Morgen der Sammlung am Sammelplatz bereitzustellen. Karton ist auszuscheiden und separat zu bündeln.

Altpapier, Karton

III. Permanente Sammelstellen

Art. 19

¹Der Gemeinderat errichtet zur Sammlung bestimmter Abfälle im Interesse des Umweltschutzes oder der Wiederverwertung permanente Sammelstellen.

²Es wird eine Hauptsammelstelle betrieben (Entsorgungsplatz). Eine zweite Sammelstelle wird nach Möglichkeit an einem weiteren Ort eingerichtet.

Permanente Sammelstellen

Art. 20

¹Die Abfallarten, welche beim Entsorgungsplatz abgegeben werden können, sind im Detail dem Entsorgungskalender zu entnehmen.

²Normaler Kehricht und kompostierbarer Abfall (Grüngut) werden beim Entsorgungsplatz nicht angenommen.

Hauptsammelstelle (Entsorgungsplatz)

Art. 21

¹Für den Entsorgungsplatz erlässt der Gemeinderat spezielle Öffnungszeiten und Vorschriften (Entsorgungskalender).

²Das Benützen der Glasmulden an Sonn- und Feiertagen sowie täglich von 20.00 bis 07.00 Uhr ist grundsätzlich verboten.

Art. 22

Sperrgut

¹Als Sperrgut gelten sperrige Einzelstücke wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte etc. (nur brennbares Material, keine Metalle).

²Alle grösseren Gegenstände sollten wenn immer möglich privaten Abnehmern zugeführt oder zurückgegeben werden.

³Ansonsten sind diese Materialien zum Entsorgungsplatz zu bringen und dürfen nicht der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden. Sofern das Sperrgut aus brennbarem Material und Metall zusammengesetzt ist, sind diese Materialien getrennt zu entsorgen.

Art. 23

Tierkadaver, Metzgereiabfälle

Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der Kadaversammelstelle (Entsorgungsplatz) abzuliefern.

IV. Separat- und Sonderabfälle

Art. 24

Separatabfälle

Separatabfälle sind für die Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung grundsätzlich dem Hersteller oder an den Handel zurückzugeben.

Art. 25

Sonderabfälle

Sonderabfälle, insbesondere umweltgefährdende Stoffe, sind den Verkaufsstellen zurückzugeben.

V. Finanzierung

Art. 26

Allgemeines

¹Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung ist Sache der Gemeinde. Es stehen ihr zur Verfügung:

- Gebühren,
- Leistungen Dritter (wie Beiträge des Staates und des Bundes),
- Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen.

²Die Kosten für die Anschaffung von Containern und für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Beseiti-

gungsanlagen, Sonderabfallentsorgung und Öl- und Benzinabscheiderleerung tragen die Abfallinhaber.

Art. 27

¹Die Gebühren sollen die Aufwändungen für Betrieb, Unterhalt des Sammeldienstes, die Öffentlichkeitsarbeit der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen und die Verwaltungsentschädigung vollumfänglich decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

²Wird die angestrebte Kostendeckung der Gebühren innerhalb eines abgelaufenen Rechnungsjahres mehr als 10 % unter- oder 5 % überschritten und besteht keine Aussicht, dass sich der Kostendeckungsgrad im Verlaufe des laufenden Jahres von selbst einstellt, kann der Gemeinderat die Gebührensätze auf den nächst möglichen Zeitpunkt entsprechend anpassen.

³Die Gebührenansätze werden durch den Gemeinderat in einem separaten Gebührentarif (Anhang zum Entsorgungsreglement) festgelegt.

Gebühren

Art. 28

Die Benützung der ordentlichen Hauskehricht- und Grüngutabfuhr sowie die Entsorgung von Sperrgut sind gebührenpflichtig.

Gebührenpflicht

Art. 29

¹Bei der ordentlichen Kehrichtabfuhr werden die Gebühren mittels Spezialkehrichtsäcken und beim Handel, Gewerbe und der Industrie mittels Containerplomben pro Containerleerung erhoben.

²Für die Grünabfuhr wird pro Containergrösse eine Gebühr mittels Grüngutcontainer-Jahresvignette erhoben und der Bündel wird mit einer Grüngut-Bündelmarke versehen.

³Für Sperrgut sind spezielle Gebührenmarken zu beziehen.

**Bemessungs-
grundlagen,
Gebührenbezug**

Art. 30

¹Spezialkehrichtsäcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den vom Gemeinderat bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

²Der Gemeinderat kann mit Herstellern und Verkaufsstellen Vereinbarungen abschliessen über Produktion und Abgabe von Säcken, Marken und Plomben, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten.

Bezugsquellen

VI. Rechtsschutz und Vollzug

Art. 31

Aufsicht und Kontrolle obliegen dem Gemeinderat. Er kann Aufgaben an weitere Stellen und/oder Personen delegieren.

**Aufsicht und
Kontrolle**

Vollstreckung	Art. 32 Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.
Rechtsschutz	Art. 33 Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die in Anwendung dieses Reglements bzw. des eidgenössischen und kantonalen Umweltschutzrechtes erlassen werden, kann innert 20 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.
Übertretungen	Art. 34 Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden vom Gemeinderat gemäss Gesetz über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 geahndet.
Haftung	Art. 35 Treten durch unsachgemässe Ablieferung gefährlicher Abfälle Schäden auf oder ereignen sich deswegen Unfälle, so hat der Verursacher dafür einzustehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

VII. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung	Art. 36 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2008 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 1. August 1994.
-----------------------	---

Durch die Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 15. Juni 2007.

Dintikon, 1. Januar 2008

GEMEINDERAT DINTIKON
Der Gemeindeammann Die Gemeindeschreiberin

sig. R. Meyer

sig. N. Thürig

Anhang zum Entsorgungsreglement

Stand: 1. Januar 2012

A. Abfuhrturnus

1. Ordentliche Kehrrichtabfuhr

Die ordentliche Kehrrichtabfuhr wird wöchentlich durchgeführt.

2. Grünabfuhr

Die Grünabfuhr findet je nach saisonalem Bedarf statt. Die genauen Daten werden im jährlichen Entsorgungskalender publiziert.

B. Gebühren

Die Gebühren zum Entsorgungsreglement werden durch den Gemeinderat wie folgt festgelegt:

1. Kehrrichtsäcke

Die offiziellen bedruckten Kehrrichtsäcke kosten ab 1.1.2012

35 Liter-Kehrrichtsack	Fr.	2.60	pro Sack,
60 Liter-Kehrrichtsack	Fr.	4.30	pro Sack,
110 Liter-Kehrrichtsack	Fr.	7.60	pro Sack.

2. Container für Gewerbe und Industrie

Die Plomben für Container (600 bis 800 Liter Inhalt) für Handel, Gewerbe und Industrie kosten ab 1.1.2012 Fr. 56.– pro Stück (eine Leerung).

3. Grüngut

Die Jahresvignetten für die Normcontainer der Grünabfuhr kosten

140 Liter Normcontainer	Fr.	65.–	pro Vignette/Jahr, *
240 Liter Normcontainer	Fr.	110.–	pro Vignette/Jahr, *
800 Liter Normcontainer	Fr.	350.–	pro Vignette/Jahr. *

Die Bündelmarke kostet pro Stück Fr. 3.–.

* Bei interessierten Neuzuzügern, die nach dem 1. Juli zuziehen, wird die hälftige Jahresgebühr verlangt. *(Änderung per 1.7.2008)*

4. Gebührenmarken

Die Gebührenmarken für das Sperrgut kosten Fr. 6.– pro Stück.

1 Marke gilt für Sperrgut bis 50 x 50 x 50 cm,
2 Marken gelten für Sperrgut bis 100 x 50 x 50 cm,
3 Marken gelten für Sperrgut bis 150 cm Länge und 70 cm Durchmesser.

Das Maximalgewicht beträgt 30 kg.

Durch den Gemeinderat beschlossen am 15. Juni 2007, Änderungen vom 5. September 2011.

Dintikon, 1. Januar 2012

GEMEINDERAT DINTIKON
Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

sig. R. Würgler

sig. P. Kohler